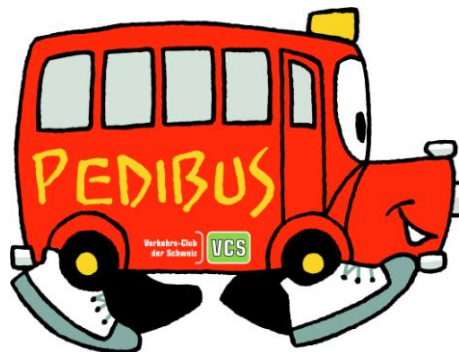


Dienststelle Volksschulbildung



Mit dem Pedibus sicher und bewegt in die Schule

Ein **MERKBLATT** für Schulleitungen und Schulpflegen

Gesetzliche Bestimmungen Gemäss § 36 a des Volksschulbildungsgesetzes VBG (SRL 400a) sind die Gemeinden für die Regelung der Schultransporte zuständig, wenn die Schulwege für die Lernenden zu lang oder zu gefährlich sind. Die Angebote sind für die Schüler/innen und die Eltern unentgeltlich.

Ausgangslage Die Eltern stellen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen fest. Um ihre Kinder vor Gefahren zu schützen, bringen sie sie oft mit dem Auto zur Schule. Es gibt Möglichkeiten, ohne Autotransport eine gute und sichere Bewältigung des Schulweges der Kinder zu organisieren. So hat der Verkehrsclub der Schweiz (VCS) den Pedibus initiiert.

Definition „Pedis“ ist lateinisch und heisst Füsse. Der Pedibus ist eine Art Schulbus zu Fuss. Er erlaubt den Kindern, den Schulweg in einer Gruppe gemeinsam und sicher zu bewältigen. Die erwachsenen Begleitpersonen betreuen abwechslungsweise den Pedibus. Analog einer Buslinie gibt es feste Haltestellen mit einem fixen Zeitplan.

Ziel des Pedibus Mit dem Pedibus sollen die Kinder zu Beginn der Schulzeit zunehmend eigenständig werden, damit sie den Schulweg später alleine bewältigen können. Ein Schulweg zu Fuss bedeutet soziales Lernen, Gesundheitsförderung, weniger Verkehr und somit eine bessere Luft. Durch die Betreuungsmassnahme der Begleitpersonen ist das Verhalten der Kinder kontrolliert, was die Sicherheit erhöht.

Ein Pedibus ist jedoch kein Ersatz für notwendige Verbesserungsmassnahmen bei gefährlichen Stellen im Strassenverkehr.

Planung

- Die Schulleitung und die Schulpflege beauftragen eine Arbeitsgruppe mit der „Prüfung der Schulwegsicherheit“, oder eine Elterngruppe übernimmt selbst die Initiative und spricht sich mit der Schulleitung und der Schulpflege ab.
- Gefahrenstellen auf dem Schulweg werden eruiert, evtl. ist eine Umfrage bei den Eltern sinnvoll. Die Polizei kann ergänzend in Bezug auf die Schulwegsicherheit angefragt werden: verkehrsinstruktion.polizei@lu.ch
- Die Unterstützung durch den Gemeinderat ist wichtig.

- Eine Anfrage bei der Gemeinde einreichen um finanzielle Unterstützung für Informationskampagne, Material und Aufstellen der Haltestellen, evtl. für eine Entschädigung der Begleitpersonen.
- Eine oder mehrere Pedibus-Linien festlegen und Haltestellen definieren.
- Trottoire sind in der Regel Eigentum des Kantons. Deshalb ist ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Aufstellen der Tafeln und der FGSO einzureichen (farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche):

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur VIF
 Aschi E. Schmid
 Arsenalstrasse 43
 6010 Kriens
 041 318 11 67, aschi.schmid@lu.ch

- Haltestelle-Tafeln bei der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) bestellen (Kontakt siehe Seite 3)
- Sicherheitswesten für Begleitpersonen bei der DVS bestellen.
- Informationen für Eltern vorbereiten.
- Markierung FGSO auf dem Trottoir vornehmen.

Organisation

- Verlauf der Pedibus-Routen so festlegen, dass Gefahrenstellen umgangen werden können. Bei mehreren Routen: jeder Route eine Farbe zuteilen.
- Fahrplan festlegen
- Haltestellen mit Tafeln in der Farbe der entsprechenden Route aufstellen
- Einsatzplan für die Begleitpersonen erstellen.

Zielgruppe

Wenn sie verkehrsreiche Strassen überqueren müssen, können Kinder aus folgenden Stufen den Pedibus benutzen:

- Kindergarten
- 1. Klasse
- 2. Klasse
- Basisstufe

Profil der Begleitpersonen

Die Begleitpersonen müssen vertrauenswürdig und absolut zuverlässig sein. Sie sollten auch gerne mit Schülerinnen und Schülern zusammen sein. Als Erkennungszeichen tragen sie die Sicherheitsweste.

Verhaltensregeln für Eltern, Begleitperson und Kinder

Eltern

- Die Abfahrtszeiten und der Weg sind genau festgelegt. Deshalb müssen die Kinder pünktlich an der Pedibus-Haltestelle eintreffen.
- Die Eltern sind für den Weg bis zur Haltestelle und bis zum Eintreffen des Pedibus für ihr Kind verantwortlich.
- Die Eltern informieren die Begleitpersonen bei Abwesenheit des Kindes.
- Die Eltern sind zuständig für die Versicherung (Haftpflicht/Unfall) ihres Kindes.
- Die Eltern sind für das Verhalten ihres Kindes verantwortlich.

Pflichten der Begleitpersonen

- Sie nehmen die Kinder in Empfang und bringen sie sicher in die Schule.
- Sie organisieren bei Verhinderung eine Stellvertretung.
- Sie halten die vereinbarte Zeit und die Route ein.

Kinder müssen wissen

- Ich warte pünktlich an der Haltestelle.
- Wir gehen in Zweierkolonne und bleiben auf dem Trottoir.
- Ich höre auf die Pedibus-Begleitung und gehorche ihr.
- Nach der Schule warte ich auf die Pedibus-Begleitung.

Verantwortung

Wenn in einer Gemeinde ein Pedibus eingerichtet wird, so liegt die Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder bei den Betreibenden. Die Verantwortung der Erziehungsberechtigten umfasst den Weg vom Elternhaus bis zur Pedibus-Haltestelle.

Versicherung

Für die Klärung der Versicherungsfragen gibt es ein Formular der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Die bfu hat eine Haftpflicht-Versicherung bei der Zürich Versicherung abgeschlossen.

Kontakt: Tel. 031 390 22 22, info@bfu.ch, www.bfu.ch

Zusatzinformationen

Kontinuität

Um eine gute Umsetzung und Durchführung des Pedibus gewährleisten zu können, sollte am Ende eines Schuljahres eine Standortbestimmung mit Abklärungen und Verbesserungsvorschlägen stattfinden. Die Behörden sollten über allfällige Gefahrenstellen und weitere wichtige Anliegen informiert werden.

Unterstützung

Die DVS übernimmt die Hälfte der Kosten für die Tafeln der Haltestellen und stellt die Sicherheitswesten für die Begleitpersonen unentgeltlich zur Verfügung.

Kontakt: Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern, peter.sonderegger@lu.ch

Weitere Informationen

Verkehrsclub der Schweiz (VCS), www.pedibus.ch